

**14. Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung
der in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten
(14. Elternbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 092/2019 vom 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten) der Gemeinde Ottendorf-Okrilla betreut werden.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge sowie deren Ermäßigungsgründe gelten §§ 2 und 4 dieser Satzung für die Kindertagesgestaltung und Kindertageseinrichtungen anderer Träger entsprechend.

§ 2 Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt. Die so festgesetzten Elternbeiträge werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und treten am 1. Januar des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Gemeinde per Bescheid festgesetzt.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Ermäßigungsgründe

- (1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und für das dritte Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung auf 90 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge. Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Personensorgeberechtigte des Kindes sind.
- (3) Bei einer Eingewöhnung (gilt nur für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) ist unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und der Dauer der Eingewöhnung anstatt des ersten hälftigen Elternbeitrages entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit der hälftige Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden zu zahlen. Danach ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Der Elternbeitrag wird am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos bzw. unberechtigter Rückbuchung durch den Abgabenschuldner gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich dem 15. des Monats, wird der ganze monatliche Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Endet das Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt für die vertragsgemäße Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kuren oder andere private Sachverhalte nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, Schließtage und die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 6 Gastkinder

- (1) Die Regelung für Gastkinder dient ausschließlich der stunden- bzw. tageweisen Betreuung von Kindern im Ausnahmefall. Für eine regelmäßige Betreuung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Für Gastkinder ist ein Gastkindervertrag abzuschließen.
- (2) Auf die Aufnahme von Gastkindern besteht kein Anspruch. Sie erfolgt nach Auslastung der Einrichtung und Dringlichkeit und liegt im Ermessen der Leitung der Einrichtung.
- (3) Die Höhe der im Folgejahr zu entrichtenden Elternbeiträge für Gastkinder je Betreuungsform wird jährlich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Überschreitung der Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten für jede angefangene Stunde ein Entgelt analog des Stundensatzes nach § 6 erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (2) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei Überschreitung der Öffnungszeiten für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 25 € erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, Aufwendungen, die für eine Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Erhebung des Elternbeitrages maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben, ist die Gemeinde berechtigt, Nachweise zu fordern.
- (2) Ermäßigungen werden, soweit Angaben der Personensorgeberechtigten erforderlich sind, erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt. Unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

§ 9 Regelungen zur vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Eine Betreuungszeit von über 9 Stunden (Kinderkrippe und Kindergarten) im Rahmen der Öffnungszeiten kann nur ausnahmsweise bei entsprechender Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter in Anspruch genommen werden. Auf eine Betreuung über 9 Stunden besteht kein Anspruch. Eine entsprechende Vereinbarung liegt im Ermessen des Trägers.
- (2) Das 5-Stunden-Modell (Hort) gilt ausschließlich für die Betreuung nach dem Unterricht in der Regel von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Das 6-Stunden-Modell gilt darüber hinaus für die Betreuung im Frühhort ab 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung in den Ferien ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages im 6-Stunden-Modell erforderlich.
- (3) Änderungen der Betreuungszeit sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Einrichtung und für volle Monate möglich.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen in der Kindertagesstättenordnung bzw. im Betreuungsvertrag.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise zu verzichten, soweit dadurch eine unbillige Härte entstehen würde.
- (2) Die Gemeinde ist für zusätzliche Leistungen und Angebote berechtigt, weitere Entgelte zu erheben, wie z. B. den sog. „Kulturbeitrag“.

§ 11 Erhebung und Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
 - a. Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - b. Geburtsdatum der Kinder
 - c. Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
 - d. Familienverhältnisse.
- (2) Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung sind:
 - a. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
 - b. Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBO)
 - c. Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Beitragserhebung ab 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 13. Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung der in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten (Beschluss Nr. GR 071/2018) außer Kraft.

Ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla am 03. Dezember 2019


Langwald, Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt: Jan. 2020


Langwald, Bürgermeister

Erscheinungsdatum: 31. Dez. 2019



Bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

Durch Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt: